



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juni 2006

Nummer 14

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	5. 5. 2006	Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG	222

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Januar 2006, sind Anfang Februar erhältlich.

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

223

Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG

Vom 5. Mai 2006

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhalt

Artikel 1

Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (APO-WbK)

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK)

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld (APO-OS)

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf)

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (PO-NSchA)

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Nichtschülerprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-NSch-S I)

Artikel 8

Änderung der Allgemeinen Nichtschüler-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (PO-NSch-BK)

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (PO-EPA)

Artikel 10

Überprüfungsklausel

Artikel 11

In-Kraft-Treten

Artikel 1

Die **Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – APO-GOST)** vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 792, ber. 2005 S. 21), wird wie folgt geändert:

1. In der Verordnungsüberschrift werden in der Klammer die Wörter „Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG -“ gestrichen und die Eingangsformel erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet.“.

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) In der Zeile „§ 5 Information, Beratung und Dokumentation der Schullaufbahnen“ wird der Text nach dem Wort „Schullaufbahnen“ wie folgt ergänzt: „; Zeugnisse“.

b) Die Überschrift zu § 10 lautet:
„§ 10
Nachprüfung“.

3. § 2 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Einvernehmen mit den Eltern kann eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in der bisherigen Klasse nicht mehr angemessen gefördert werden kann, auf Beschluss der Versetzungskonferenz vorversetzt werden (§ 50 Abs. 1 SchulG). Eine Vorversetzung in die Jahrgangsstufe 11 und in die Jahrgangsstufe 12/I ist in der Regel möglich, wenn auf dem Zeugnis des zuletzt besuchten Halbjahres in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten und zweiten Fremdsprache, in je einem Fach der Lernbereiche Gesellschaftslehre und Naturwissenschaften mindestens gute und in den übrigen Fächern überwiegend gute Leistungen nachgewiesen werden. Schülerinnen und Schülern mit Vorversetzung in die Jahrgangsstufe 11 wird mit der Versetzung auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 und 4 in die Jahrgangsstufe 12 der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) zuerkannt.“

(4) Schülerinnen und Schüler aus Profilklassen (auslaufend) können unmittelbar in die Jahrgangsstufe 12 eintreten, wenn sie am Ende der Klasse 10 die Versetzungsbedingungen für das Gymnasium gemäß §§ 21, 26 APO-S I (in der Fassung vom 13. Juli 2005) und für die Gesamtschule die Bedingungen gemäß § 41 Abs. 5 APO-S I (in der Fassung vom 13. Juli 2005) erfüllen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife –“ ersetzt durch die Wörter „mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife)“.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife –“ ersetzt durch die Wörter „mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)“.

5. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „§ 10 ASchO“ ersetzt durch die Wörter „§ 43 Abs. 3 SchulG“.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Text der Überschrift wird nach dem Wort „Schullaufbahnen“ wie folgt ergänzt: „; Zeugnisse“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang ohne allgemeine Hochschulreife verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis. Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife (§ 39 Abs. 4) und Abgangszeugnisse tragen das Datum der Aushändigung. Mit der Aushändigung des Zeugnisses oder seiner Zustellung endet das Schulverhältnis.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Schule“ die Wörter „oder einer Nachbarschule, mit der eine entsprechende Zusammenarbeit stattfindet (§ 4 SchulG)“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird Satz 1 gestrichen.

c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen ihres Schulprogramms kann die Schule fachliche Profile und Schwerpunkte bilden und den Schülerinnen und Schülern Fächerkombinationen zur Wahl stellen.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Semikolon nach dem Wort „Hebräisch“ durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Wörter angefügt: „Japanisch, Chinesisch, Türkisch, Neugriechisch;“.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Oberstufe“ die Wörter „sowie die jährlich für die Vorbereitung der zentralen Prüfungen erlassenen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftliche Prüfung im Abitur“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Leistungsfaches“ ersetzt durch das Wort „Leistungskursfaches“.

9. In § 8 Abs. 3 werden die Wörter „§ 11 Abs. 3 ASchO“ ersetzt durch die Wörter „§ 31 Abs. 6 SchulG“.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 27 ASchO“ ersetzt durch die Wörter „§ 50 SchulG“.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Die Versetzungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Versetzungskonferenz ist ein Protokoll zu führen. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. Die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8.
- d) In Absatz 3 (neu) wird Satz 3 gestrichen.
- e) In Absatz 5 (neu) werden die Wörter „Absatz 3“ ersetzt durch die Wörter „Absatz 4“.
- f) Absatz 7 (neu) erhält folgende Fassung:
 „(7) Die Schule informiert die Eltern gemäß § 50 Abs. 4 SchulG in der Regel zehn Wochen vor der Zeugnisausgabe, wenn die Versetzung durch bis zu diesem Zeitpunkt erkennbare Leistungsschwächen gefährdet ist.“
- g) Nach Absatz 8 (neu) wird folgender neuer Absatz angefügt:
 „(9) Wer aus der Jahrgangsstufe 11 abgeht, erhält ein Abgangszeugnis mit den erreichten Kursabschlussnoten des letzten Halbjahres.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift lautet:
 „§ 10
 Nachprüfung“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht versetzt worden ist, kann zu Beginn des folgenden Schuljahres eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden.“
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.“

- c) In Absatz 5 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 „Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wiederholt die Jahrgangsstufe 11.“

12. In § 11 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „§ 6 Abs. 13 AO-S I“ ersetzt durch die Wörter „§ 5 Abs. 4 APO-S I“.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Leistungsfächer“ ersetzt durch das Wort „Leistungskursfächer“.
- b) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Leistungsfach“ ersetzt durch das Wort „Leistungskursfach“.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen.“ angefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach deren Umfang und der richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Art der Darstellung. Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe. Im Übrigen gelten die in den Lehrplänen festgelegten Grundsätze.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
- d) In Absatz 4 (neu) wird der Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 7 ASchO)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(§ 48 Abs. 5 SchulG)“.
- e) In Absatz 5 (neu) wird der Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 6 ASchO)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(§ 48 Abs. 4 SchulG)“.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.
- g) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Bei einem Täuschungsversuch

- a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.“

15. § 14 Abs. 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„(4) In einer Woche dürfen für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Regel nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. Die Klausuren sind in der Regel vorher anzukündigen. An einem Tag darf in der Regel nur eine Klausur geschrieben werden. Für die Klausuren gelten im Übrigen die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe. Die Aufgabenstellung muss auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten.“

- (5) Die Klausuren werden nach Benotung und Besprechung mit den Schülerinnen und Schülern diesen mit nach Hause gegeben, damit die Eltern

- Kennntnis nehmen können; sie sind auf Verlangen spätestens nach einer Woche an die Schule zurückzugeben.“
16. In § 16 Abs. 1 werden die Wörter „§ 25 Abs. 1 ASchO“ ersetzt durch die Wörter „§ 48 Abs. 3 SchulG“.
 17. In § 18 Abs. 2 werden die Wörter „ohne Angaben zum Schulbesuch“ gestrichen.
 18. § 21 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Termine für die schriftliche Abiturprüfung werden durch die oberste Schulaufsichtsbehörde bestimmt.“
 19. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für das Verfahren bei Täuschungshandlungen gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.“
 - b) In Absatz 5 wird die Zahl „3“ ersetzt durch die Zahl „4“.
 20. In § 29 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Leistungsfach“ ersetzt durch das Wort „Leistungskursfach“.
 21. In § 32 Abs. 2 wird das Wort „Leistungsfächern“ ersetzt durch das Wort „Leistungskursfächern“.
 22. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Den Schülerinnen und Schülern werden nach Maßgabe der Lehrpläne und im Rahmen der jährlichen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen im Abitur bei den Prüfungsarbeiten Wahlmöglichkeiten eröffnet.“
 - b) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
„Besondere Regelungen für das Fach Religionslehre können durch Verwaltungsvorschriften getroffen werden.“
 - c) In Absatz 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „aus denen sich die erreichbare Punktschritte für die Klausur ergibt.“ angefügt.
 23. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der zuständigen Fachlehrkraft in einem vorgegebenen kriteriengeleiteten Beurteilungsverfahren (§ 33 Abs. 4) korrigiert. Einer aus der Summe der erbrachten Teilleistungen ermittelten Punktschritte wird eine Note, gegebenenfalls mit Tendenz, zugeordnet. Bei Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form gilt § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3.
(2) Jede Arbeit wird von einer zweiten, von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragten Fachlehrkraft korrigiert und bewertet. Sofern die Bewertungen der Fachlehrkräfte voneinander abweichen, wird die abschließende Note wie folgt ermittelt:
1. Bei einer Abweichung bis zu drei Notenpunkten (§ 16 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der den jeweiligen Notenurteilen zugrunde liegenden Punktschritte (Absatz 1),
2. bei Abweichungen um vier Notenpunkte und mehr durch Entscheidung einer dritten, von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragten Fachlehrkraft, innerhalb der Bandbreite der vorherigen Bewertungen.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird Absatz 3.
 - d) In Absatz 3 (neu) wird das Wort „Leistungsfach“ ersetzt durch das Wort „Leistungskursfach“.
 24. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach bestandener Abiturprüfung“ durch die Wörter „mit dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Schülerinnen und Schülern, die auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 und 4 in die Jahrgangsstufe 12 versetzt wurden und die gymnasiale Oberstufe verlassen, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden. Die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife ist ausgeschlossen, wenn die Versetzung aufgrund des § 9 Abs. 5 oder des § 50 Abs. 4 Satz 4 SchulG erfolgt.“
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt werden, wenn innerhalb von acht Jahren der Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht nachgewiesen wird; die Bescheinigung trägt das Datum der Ausstellung.“
 25. § 40a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „eine Fachhochschulreife (schulischer Teil) bescheinigt“ ersetzt durch die Wörter „der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt“.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Fachhochschulreife (schulischer Teil)“ ersetzt durch die Wörter „den schulischen Teil der Fachhochschulreife“.
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern, die den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eines einjährigen gelenkten Praktikums nachweisen, der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt werden, wenn sie die Bedingungen des Absatzes 1 oder 2 erfüllen. Die Bescheinigung trägt das Datum der Ausstellung.“
 26. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 50 Abs. 4 ASchO)“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigkeit deren Eltern, erhalten auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der Schule zu stellen.“

Artikel 2

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg – APO-WbK)** vom 23. Februar 2000 (GV. NRW. S. 290), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 792, ber. 2005 S. 21), wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel erhält folgende Fassung:
„Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:“.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Der Text zum 3. Abschnitt 2. Unterabschnitt („Prüfung“) erhält folgende Fassung:
„Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)“.

- b) Die Zeile „§ 30 Abschlüsse“ erhält folgende Fassung:
„§ 30 Weitere Abschlüsse“.
- c) Die Zeile „§ 39 Zulassungsverfahren zur Einführungs- und zur Qualifikationsphase“ erhält folgende Fassung:
„§ 39 Zulassungsverfahren (Einführungs- und Qualifikationsphase)“.
- d) Die Zeile „§ 60 Hauptschulabschluss, Fachoberschulreife“ erhält folgende Fassung:
„§ 60 Hauptschulabschluss, mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)“.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 4 a SchVG“ durch die Wörter „§ 23 SchulG“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Klammerzusatz am Ende von Satz 1 wird durch die Wörter „gemäß § 12 Abs. 2 SchulG“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Fachoberschulreife“ durch die Wörter „des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife“ durch die Wörter „mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Hauptphase)“ gestrichen.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Höchstverweildauer zur Erreichung der Fachhochschulreife beträgt sechs Semester, zur Erreichung der allgemeinen Hochschulreife acht Semester.“
6. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Bewerberinnen und Bewerber, die zu einem bereits erworbenen mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) zusätzlich die Berechtigung gemäß § 30 Abs. 3 erwerben wollen, treten in das dritte Semester ein.“
7. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die Fachoberschulreife“ durch die Wörter „den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor dem Wort „wiederholen“ wird das Wort „einmal“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.“
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Werden Studierende in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg nicht gemäß § 39 Abs. 1 zum nächsthöheren Semester zugelassen, können sie im Rahmen der Höchstverweildauer (§ 4 Abs. 3) das Semester wiederholen.“
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Studierende im Bildungsgang der Abendrealschule, die nicht zum nächsthöheren Semester zugelassen worden sind, sowie Studierende in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg, die nicht gemäß § 39 Abs. 1 zum nächsthöheren Semester zugelassen worden sind, können eine Nachprüfung ablegen, um die Zulassung nachträglich zu erlangen. Eine Zulassung zur Nachprüfung ist nur möglich, wenn die Verbesserung einer mangelhaften Leistung in einem einzigen Fach um eine Notenstufe genügt, um die Zulassungsbedingungen zu erfüllen. Im Bildungsgang der Abendrealschule ist auch eine Nachprüfung zur Erlangung eines Abschlusses oder einer Berechtigung möglich, wenn die Verbesserung einer mangelhaften oder besseren Leistung in einem einzigen Fach um eine Notenstufe genügt, um die Voraussetzungen für den Abschluss oder die Berechtigung zu erfüllen. Die Nachprüfung kann in beiden Fällen nicht in einem Ausgleichsfach abgelegt werden.“
- (2) Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des Wintersemesters beziehungsweise in der zweiten oder dritten Woche des Sommersemesters statt.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „am Tage des Unterrichtsbeginns“ durch die Wörter „zwei Wochen vor Unterrichtsbeginn des Wintersemesters beziehungsweise spätestens am dritten Tag nach Unterrichtsbeginn des Sommersemesters“ ersetzt.
- c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „ausreichendem Ergebnis“ werden durch die Wörter „einem besseren Ergebnis als der Ausgangsnote“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Zeugnisse, ausgenommen Abschluss- und Abgangszeugnisse, tragen das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde.“
- d) In Absatz 10 Satz 2 werden die Wörter „§ 21 Abs. 8 ASchO“ durch die Wörter „§ 20 Abs. 1, 2, 3 und 5“ ersetzt.
10. § 9 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Studierende oder einen Studierenden auf Antrag für ein oder mehrere Semester beurlauben (§ 43 Abs. 3 SchulG).“
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fachoberschulreifeprüfung“ durch die Wörter „Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die Fachoberschulreife“ durch die Wörter „den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)“ ersetzt.
12. In § 15 Abs. 2 wird die Zahl „17“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
13. In § 16 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 8 ASchO“ durch die Wörter „§ 42 Abs. 3 SchulG“ ersetzt.
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „den §§ 21, 22 und 25 ASchO“ durch die Wörter „§ 48 SchulG“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 25 ASchO“ durch die Wörter „§ 48 Abs. 3 SchulG“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgende neuen Sätze 1 und 2 werden eingefügt:
„Die Studierenden sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Studierende oder ein Studierender einzelne Leistungen oder sind die Gesamtleistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder

- die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.“
- bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 3 bis 5.
- cc) In Satz 4 (neu) werden die Wörter „§ 21 Abs. 6 ASchO“ durch die Wörter „§ 48 Abs. 4 SchulG“ ersetzt.
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:
- „Im dritten Semester dieser Bildungsgänge sind im ersten und zweiten Abiturfach je zwei Klausuren, im dritten und vierten Abiturfach mindestens je eine, höchstens zwei Klausuren zu schreiben. Im vierten und fünften Semester sind in allen vier Abiturfächern je zwei Klausuren zu schreiben.“
- bb) Die Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
- cc) In Satz 4 (neu) wird nach dem Wort „zu“ das Wort „je“ eingefügt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Eine der Klausuren gemäß Absatz 3 Satz 1 kann nach Wahl der oder des Studierenden durch eine Facharbeit ersetzt werden.“
16. In § 20 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
- „Bei einem Täuschungsversuch
- a) kann der oder dem Studierenden aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.“
17. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 50 Abs. 4 ASchO)“ gestrichen.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Studierende, bei Minderjährigkeit deren Eltern, erhalten auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Schule zu stellen.“
18. In § 22 Abs. 2 erhält der Kopf der Studententabelle folgende Fassung:
- | | | | |
|---|---------------------|---------------------------------|---|
| „Obligatorische Fächer und Fachbereiche | Hauptschulabschluss | Hauptschulabschluss nach Kl. 10 | mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)“. |
|---|---------------------|---------------------------------|---|
19. § 23 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Ausgleichsregelung“ wird durch das Wort „Ausgleichsregelungen“ ersetzt.
- b) Die Wörter „§ 30 Abs. 4“ werden durch die Wörter „§ 28 Abs. 3 Satz 2 und 4 und § 30 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
20. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 bis 10 ersetzt:
- „Die Zusammensetzung der Zulassungskonferenz richtet sich nach § 50 Abs. 2 SchulG. Die Zulassungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Zulassungskonferenz ist ein Protokoll zu führen. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Zulassungskonferenz. Die Gesamtentwicklung der oder des Studierenden während des Semesters ist zu berücksichtigen. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a werden die Wörter „oder Ersatzfach gemäß § 23 Abs. 3“ gestrichen.
21. Der Text nach § 24 zum 2. Unterabschnitt („Prüfung“) erhält folgende Fassung:
- „Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)“.
22. In § 25 Satz 1 wird das Wort „Fachoberschulreifeprüfung“ durch die Wörter „Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)“ ersetzt und werden die Wörter „jeweils dreistündige“ gestrichen.
23. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Die Aufgaben werden auf der Grundlage der Lehrpläne für die Abendrealschule erstellt.
- (2) Den Aufgaben werden Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen beigegeben.
- (3) Prüfungsaufgaben beziehen sich auf Sachgebiete des dritten und vierten Semesters.“
- b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
24. In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Aufgaben gestellt“ durch die Wörter „Studierenden im letzten Semester unterrichtet“ ersetzt.
25. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Semikolon nach dem Wort „Prüfungsergebnis“ durch einen Punkt ersetzt und werden die Wörter „für die Beschlussfassung gilt § 27 Abs. 3 ASchO“ gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Studierende, die in allen Fächern (§ 22 Abs. 2) mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben, wird der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) zuerkannt. Er wird auch zuerkannt, wenn
- a) eine mangelhafte Leistung in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen dieser Fächer oder Ersatzfach gemäß § 23 Abs. 3 ausgeglichen wird, oder
- b) eine mangelhafte oder ungenügende Leistung in nicht mehr als einem der übrigen Fächer vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird. Ihnen wird darüber hinaus auch die Berechtigung zum Besuch von Bildungsgängen des Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, zuerkannt, wenn der Durchschnittswert der Gesamtensur und die Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache (oder Ersatzfach gemäß § 23 Abs. 3) mindestens befriedigend sind. Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache (oder Ersatzfach gemäß § 23 Abs. 3) müssen durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 30 Abs. 3 oder Abs. 4“ durch die Wörter „Absatzes 3 oder des § 30 Abs. 1 oder Abs. 2“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „ein neuer Vorschlag vorgelegt, wenn der Ersatzvorschlag bereits eingesetzt wurde“ durch die Wörter „eine neue Prüfungsaufgabe gestellt“ ersetzt.
26. § 30 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Weitere“ vorangesetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10 –“ durch die Wörter „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird aufgehoben.
 - Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
27. § 31 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Wörter „§ 30“ ersetzt durch die Wörter „§§ 28, 30“.
 - Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Zeugnisse nach Absatz 2 und 3 tragen das Datum der Aushändigung. Mit der Aushändigung des Zeugnisses oder seiner Zustellung endet das Schulverhältnis.“
28. In § 33 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Abendgymnasiums“ die Wörter „oder des Kollegs“ eingefügt.
29. In § 34 Abs. 3 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:
„Der Unterricht beginnt spätestens mit Beginn des dritten Semesters. Er wird fortlaufend in mindestens drei Semestern im Umfang von mindestens zwölf Semesterwochenstunden erteilt.“
30. § 36 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Anstelle der ersten Fremdsprache kann die Fremdsprache gemäß § 34 Abs. 3 als Grund- oder Leistungskurs belegt werden, wenn die Studierenden in dieser Fremdsprache vor dem Übergang in die Qualifikationsphase in insgesamt zwölf Semesterwochenstunden, verteilt auf mindestens zwei Semester, unterrichtet worden sind. In diesen Fällen müssen die Studierenden in einer eingehenden Beratung insbesondere auf die Anforderungen in der Abiturprüfung hingewiesen werden. Wird die Fremdsprache gemäß § 34 Abs. 3 als Leistungskurs belegt, müssen die Studierenden vor dem Übergang in die Qualifikationsphase in dieser Fremdsprache mindestens befriedigende Leistungen aufweisen.“
31. In § 38 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 18 Abs. 4 bleibt unberührt.“
32. § 39 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Zulassungsverfahren (Einführungs- und Qualifikationsphase)“.
 - Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Studierenden werden am Ende des Vorkurses, am Ende des ersten Semesters und am Ende des zweiten Semesters zum jeweils nächsthöheren Semester zugelassen, wenn sie die Leistungen des entsprechenden Studienabschnittes erbracht haben. Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, findet auf das Zulassungsverfahren § 24 Abs. 1 entsprechende Anwendung.“
 - Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Zulassung wird auch ausgesprochen, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache mangelhaft sind und diese mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen wird,
oder
die Leistungen in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer mangelhaft sind und mindestens eine die-
- ser mangelhaften Leistungen durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird.“
33. In § 40 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 26 ASchO“ durch die Wörter „§ 49 SchulG“ ersetzt.
34. Nach § 58 Abs. 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
„(4) Wer den Bildungsgang von Abendgymnasium oder Kolleg mit einem Abschluss nach §§ 60, 61 oder ohne Abschluss verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.
(5) Die Zeugnisse nach Absatz 3 und 4 tragen das Datum der Aushändigung. Mit der Aushändigung des Zeugnisses, gegebenenfalls seiner Zustellung, endet das Schulverhältnis.“
35. § 60 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Fachoberschulreife“ durch die Wörter „mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)“ ersetzt.
 - In Satz 1 werden die Wörter „Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10 –“ durch die Wörter „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ und die Wörter „Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife“ durch die Wörter „mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife)“ ersetzt.

Artikel 3

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK)** vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, ber. 2000 S. 563 und 2001 S. 766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 792), wird wie folgt geändert:

- Die **APO-BK – Allgemeiner Teil** – wird wie folgt geändert:
 - Die Eingangsformel erhält folgende Fassung:
„Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet.“.
 - § 4 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 6a SchpflG“ ersetzt durch die Wörter „§ 37 Abs. 2 SchulG“.
 - Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Über die Anrechnung von schulischen Leistungen und Zeiten aus vergleichbaren Bildungsgängen auf vollzeitschulische Bildungsgänge entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Angerechnete Leistungen und Zeiten sind auf dem Zeugnis zu vermerken.“
 - In § 8 Abs. 1 werden die Wörter „den §§ 21, 22 und 25 der Allgemeinen Schulordnung (ASchO)“ ersetzt durch die Wörter „§ 48 SchulG“.
 - In § 9 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Soweit in den Anlagen A bis E keine anders lautende Regelung getroffen wird, tragen die Zeugnisse das Datum der Aushändigung. Das Schulverhältnis endet mit der Aushändigung des Zeugnisses, gegebenenfalls mit seiner Zustellung.“
 - § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 werden die Wörter „§ 27 ASchO“ ersetzt durch die Wörter „§ 50 SchulG“.
 - Der bisherige Satz 3 wird durch die folgenden Sätze 3 bis 10 ersetzt:
„Die Versetzungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mit-

glieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Versetzungskonferenz ist ein Protokoll zu führen. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. Die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zu berücksichtigen. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulfachliche Überprüfung bleibt unberührt.“

6. In § 11 werden die Wörter „gemäß §§ 28 oder 29 ASchO“ gestrichen.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 29 Abs. 1 ASchO)“ gestrichen sowie folgender Satz 5 angefügt:
„Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „die Note „mangelhaft“ ersetzt durch die Wörter „eine mangelhafte oder bessere Note“.
8. In § 14 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 10 Kooperationsverordnung – KVO)“ gestrichen.
9. § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei einem Täuschungsversuch
 - a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
 - b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
 - c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.“
10. In § 26 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:
„Ein Prüfling wird auch zur Nachprüfung zugelassen, wenn die Prüfung auf Grund mangelhafter Prüfungsteilleistungen nach § 12 Abs. 4 Anlage C nicht bestanden worden ist. Bei einer ungenügenden Prüfungsteilleistung entfällt die Möglichkeit einer Nachprüfung.“
11. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigkeit deren Eltern, erhalten auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der Schule zu stellen.“
12. In § 29 erhält der Text zu „Anlage B“ folgende Fassung:
„für Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder zu beruflicher Grundbildung und zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führen.“

II. Die **APO-BK – Anlage A** – wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Text zum 3. Abschnitt („Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr“) durch das Wort „Berufsorientierungsjahr“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 1 Nr. 2 („die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr“) erhält folgende Fassung:

„2. das Berufsorientierungsjahr,“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird in der Verweisung „§ 1 Abs. 5 BBiG“ die Zahl „5“ ersetzt durch die Zahl „3“.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Sekundarabschluss I –“ gestrichen.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife –“ ersetzt durch die Wörter „mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)“.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird in der Verweisung „§ 43 Abs. 1 BBiG“ die Zahl „43“ ersetzt durch die Zahl „50“.

4. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife –“ ersetzt durch die Wörter „mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)“.

5. In § 7 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der in den Anlagen A 1 bis A 3.2 vorgegebene Unterrichtsumfang ist bei Berufen mit zwei- und mit dreieinhalbjähriger Dauer entsprechend zu verkürzen oder zu verlängern. Dabei sind alle Lernbereiche einzubeziehen.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird in dem Klammerzusatz die Zahl „34“ ersetzt durch die Zahl „37“.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In Fächern, in denen die Stundentafel des jeweiligen Ausbildungsberufes bei zweijährigen Berufen 160, bei dreijährigen Berufen 240 und bei dreieinhalbjährigen Berufen 280 Unterrichtsstunden vorsieht, wird die Note mit dem Gewichtungsfaktor zwei multipliziert.“

c) In Absatz 5 werden die Wörter „Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife –“ ersetzt durch die Wörter „mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)“ sowie die Wörter „die Fachoberschulreife“ ersetzt durch die Wörter „den mittleren Schulabschluss“.

7. In der Überschrift „3. Abschnitt Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr“ werden die Wörter „Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr“ ersetzt durch das Wort „Berufsorientierungsjahr“.

8. In § 11 Satz 1 werden die Wörter „Die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr“ ersetzt durch die Wörter „Das Berufsorientierungsjahr“.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr“ ersetzt durch die Wörter „das Berufsorientierungsjahr“.

b) In Satz 2 werden die Wörter „die Vorklasse“ durch die Wörter „das Berufsorientierungsjahr“ sowie der Klammerzusatz „(§ 6a SchpflG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 37 Abs. 2 SchulG)“ ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr“ ersetzt durch die Wörter „Das Berufsorientierungsjahr“.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr“ ersetzt durch die Wörter „des Berufsorientierungsjahres“.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr“ ersetzt

durch die Wörter „Das Berufsorientierungsjahr“.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Sekundarabschluss I –“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife –“ ersetzt durch die Wörter „mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)“.

12. In § 16 werden die Wörter „die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr“ ersetzt durch die Wörter „das Berufsorientierungsjahr“.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Sekundarabschluss I –“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife –“ ersetzt durch die Wörter „mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)“.

14. In § 19 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Berufsschulpflicht (§ 11 Abs. 2 Satz 3 SchpflG)“ ersetzt durch die Wörter „Schulpflicht (§ 38 Abs. 4 SchulG)“.

15. In § 21 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Berufsschulpflicht gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 SchpflG“ ersetzt durch die Wörter „Schulpflicht gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 SchulG“.

16. Die Stundentafeln Anlage A 2 bis A 3.2 erhalten folgende Fassung (**Anlage 1**).

17. In der Anlage A 4 wird die Überschrift „Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr“ ersetzt durch „Berufsorientierungsjahr“.

Anlage 1

III. Die **APO-BK – Anlage B** – wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anlage B Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder zu beruflicher Grundbildung und zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führen“.

2. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife –“ ersetzt durch die Wörter „mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)“.

3. In § 2 wird das Wort „Fachoberschulreife“ ersetzt durch die Wörter „mittlerem Schulabschluss (Fachoberschulreife)“.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10 –“ ersetzt durch die Wörter „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“.
- b) Im zweiten Halbsatz werden die Wörter „Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife –“ ersetzt durch die Wörter „mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)“.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife –“ ersetzt durch die Wörter „mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)“.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife –“ ersetzt durch die Wörter „mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)“.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife“ ersetzt durch die Wörter „mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)“.

6. In den Überschriften der Anlagen B 1 bis B 3 wird jeweils das Wort „Fachoberschulreife“ er-

setzt durch die Wörter „mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)“, in der Überschrift der Anlage B 4 durch die Wörter „mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)“.

IV. Die **APO-BK – Anlage C** – wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Ausbildung im ersten Jahr (Klasse 11) umfasst Unterricht und ein fachbezogenes Praktikum, im zweiten Jahr (Klasse 12) nur Unterricht. Der Bildungsgang schließt mit der Fachhochschulreifeprüfung ab.“

b) In Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „die Fachhochschulreife“ ersetzt durch die Wörter „den Erwerb der Fachhochschulreife“.

2. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife –“ ersetzt durch die Wörter „mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)“.

3. In § 10 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Der Prüfling kann sich, außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1, auch zur mündlichen Prüfung melden, wenn das Bestehen der Fachhochschulreifeprüfung nach § 12 Abs. 4 gefährdet ist.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Vornoten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise des laufenden Schuljahres unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in diesem Zeitraum fest. Die Vornote wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitgliedes des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.“

b) In Absatz 4 werden das Wort „anerkannte“ ersetzt durch das Wort „geprüfte“ und das Wort „anerkannter“ ersetzt durch das Wort „geprüfter“.

5. In § 26 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In Fächern, in denen im Rahmen der Berufsabschlussprüfung nicht geprüft wurde, werden die Vornoten als Endnoten festgestellt.“

V. Die **APO-BK – Anlage D** – wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 4 e Abs. 7 SchVG“ ersetzt durch die Wörter „§ 22 Abs. 7 SchulG“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 werden die Wörter „Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife –“ ersetzt durch die Wörter „mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife)“.

bb) Nach dem Wort „Oberstufe“ werden die Wörter „oder die Berechtigung gemäß § 28 Abs. 3 Satz 3 APO-WbK“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife –“ ersetzt durch die Wörter „mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)“.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „in der Stundentafel“ ersetzt durch die Wörter „in den Anmerkungen zur Stundentafel“.

b) In Satz 4 werden die Wörter „in der Stundentafel ausgewiesene“ ersetzt durch die Wörter „die in den Anmerkungen zur Stundentafel als drittes beziehungsweise viertes Abiturfach ausgewiesenen“.

4. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Leistungsfach“ ersetzt durch das Wort „Leistungskursfach“.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Leistungsfächer“ ersetzt durch das Wort „Leistungskursfächer“.
 - b) Das Wort „Leistungsfächern“ wird in Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 sowie in Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 jeweils ersetzt durch das Wort „Leistungskursfächern“.
6. § 13 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schülerinnen und Schülern, die auf der Grundlage von § 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge in die Jahrgangsstufe 12 versetzt wurden und den Bildungsgang verlassen, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife bescheinigt werden; die Bescheinigung ist ausgeschlossen, wenn die Versetzung aufgrund des § 10 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge oder des § 50 Abs. 4 Satz 4 SchulG erfolgt. Diese Fachhochschulreife berechtigt in Verbindung mit dem Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht zum Studium an einer Fachhochschule im Land Nordrhein-Westfalen und in Ländern, die diesen Abschluss anerkennen. Nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen bescheinigt werden, wenn der Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht nachgewiesen wird; die Bescheinigung trägt das Datum der Ausstellung.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine Fachhochschulreife (schulischer Teil)“ ersetzt durch die Wörter „der schulische Teil der Fachhochschulreife“.
 - bb) Nach Satz 1 Nr. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Fachhochschulreife nach Satz 1 berechtigt in Verbindung mit dem Abschluss eines einjährigen gelenkten Praktikums oder einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht zum Studium an einer Fachhochschule im Land Nordrhein-Westfalen und in Ländern, die diesen Abschluss anerkennen.“
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „13/I oder 13/II die Fachhochschulreife (schulischer Teil)“ ersetzt durch die Wörter „13.1 oder 13.2 den schulischen Teil der Fachhochschulreife“.
 - d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern, die den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eines einjährigen gelenkten Praktikums nachweisen, der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen bescheinigt werden, wenn sie die Bedingungen des Absatzes 2 oder 3 erfüllen. Die Bescheinigung trägt das Datum der Ausstellung.“
7. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Gliederung der Abiturprüfung

- (1) Die Abiturprüfung findet am Ende der Jahrgangsstufe 13 statt. Den jährlichen Terminrahmen für die Abiturprüfung bestimmt die oberste Schulaufsichtsbehörde.
- (2) Im ersten bis dritten Abiturfach wird schriftlich und gegebenenfalls mündlich, im vierten Abiturfach wird mündlich geprüft.
- (3) An die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung tritt im Fach Sport als zweitem Abiturprüfungsfach eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit und aus einer praktischen Prüfung.
- (4) In den Prüfungsfächern Kunst und Musik kann auch eine praktisch-gestalterische Aufgabe Bestandteil der Prüfung sein.“
8. In § 15 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d Satz 4 und Satz 6 wird jeweils das Wort „Leistungsfach“ ersetzt durch das Wort „Leistungskursfach“.
9. In § 19 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Leistungsfach“ ersetzt durch das Wort „Leistungskursfach“.
10. In § 25 Abs. 4 Nr. 1 wird das Wort „Leistungsfach“ ersetzt durch das Wort „Leistungskursfach“.
11. In § 47 Abs. 1 werden die Wörter „§ 50 Abs. 2“ ersetzt durch die Wörter „§ 50 Abs. 1“.
12. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

- (1) Die Aufgabenvorschläge müssen aus dem Unterricht der Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 3 erwachsen sein und unterschiedliche Sachgebiete umfassen.
- (2) Die Aufgaben müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Sie dürfen einer bereits bearbeiteten Aufgabe nicht so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert.
- (3) Für Art und Zahl der bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichenden Vorschläge für die schriftliche Prüfung gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht.
- (4) Die Aufgabenvorschläge macht die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Jahrgangsstufe 13.2, gegebenenfalls unter Beteiligung der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in der Jahrgangsstufe 13.1 in dem betreffenden Fach unterrichtet hat, und legt sie der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft, ob die Vorschläge vollständig sind und mit den Prüfungsanforderungen übereinstimmen.
- (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Vorschläge für die schriftlichen Prüfungen an die obere Schulaufsichtsbehörde weiter. Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent überprüft die Aufgabenvorschläge und entscheidet über die Auswahl.“
13. In § 57 Abs. 3 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Mehr als zwei mangelhafte Prüfungsleistungen oder eine ungenügende Prüfungsteilleistung in Prüfungen gemäß § 50 führen zum Nichtbestehen. Eine Prüfungsteilleistung ist das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen oder – bei fehlender mündlicher Prüfung – nur der schriftlichen Prüfung in einem Prüfungsfach.“
14. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
 - a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile „Anlage D 5“ wird in der Spalte „Fachlicher Schwerpunkt“ der Text („Land- und Hauswirtschaft“) ersetzt durch die Wörter „zurzeit unbe-

setzt“; in der Spalte ‚Bildungsgang‘ wird der Text („Hauswirtschaftliche Assistentin/AHR ...“) gestrichen.

bb) In der Zeile „Anlage D 24“ wird in der Spalte ‚Fachlicher Schwerpunkt‘ der Text („Rohstoffe, Werkstoffe“) ersetzt durch die Wörter „zurzeit unbesetzt“; in der Spalte ‚Bildungsgang‘ wird der Text („Allgemeine Hochschulreife (Werkstofftechnik, Physik)“) gestrichen.

b) Die Anlagen D 1 bis D 29 erhalten folgende Fassung (**Anlage 2**).

Anlage 2

VI. Die **APO-BK – Anlage E** – wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Bildungsgängen mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden erwirbt die oder der Studierende den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) mit dem ersten Zeugnis nach 1.200 Unterrichtsstunden, sofern die Voraussetzungen für die Versetzung vorliegen.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „den Sekundarabschluss II – Fachhochschulreife –“ ersetzt durch die Wörter „die Fachhochschulreife“.

2. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Abschlussnote nach Absatz 2 mindestens „ausreichend“ ist und das Fachschulexamen bestanden wurde.“

3. In § 22 Abs. 1 werden die Wörter „Fachrichtung Hauswirtschaft“ ersetzt durch die Wörter „Fachrichtung Großhaushalt“.

4. In § 28 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die Fachoberschulreife“ ersetzt durch die Wörter „den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)“.

5. In § 40 werden die Wörter „die Fachoberschulreife“ ersetzt durch die Wörter „den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)“.

Artikel 4

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – APO-OS)** vom 20. Juni 2002 (GV. NRW. S. 268) wird wie folgt geändert:

1. In der Verordnungsüberschrift werden in der Klammer die Wörter „Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG –“ gestrichen.

2. Die Eingangsformel erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:“.

3. In § 23 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „§ 25 ASchO“ ersetzt durch die Wörter „§ 48 Abs. 3 SchulG“.

4. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei einem Täuschungsversuch

a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,

b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,

c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.“

b) In Absatz 5 wird der Text in der Klammer („§ 21 Abs. 7 ASchO“) ersetzt durch „§ 48 Abs. 5 SchulG“.

Artikel 5

Die **Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf)** vom 31. Januar 2000 (GV. NRW. S. 145), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 792), wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:“.

2. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Leistungsfach“ ersetzt durch das Wort „Leistungskursfach“.

3. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „Leistungsfächer“ ersetzt durch das Wort „Leistungskursfächer“.

4. In § 12 Abs. 1 Satz 2 und in Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Leistungsfächer“ ersetzt durch das Wort „Leistungskursfächer“ und in Absatz 2 Satz 2 das Wort „Leistungsfach“ ersetzt durch das Wort „Leistungskursfach“.

5. In § 14 Satz 1 werden die Wörter „§ 25 Allgemeine Schulordnung (ASchO)“ ersetzt durch die Wörter „§ 48 SchulG“.

6. In § 15 Abs. 1 wird das Wort „Leistungsfächern“ ersetzt durch das Wort „Leistungskursfächern“.

7. In § 19 Abs. 4 wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Leistungsfächern“ ersetzt durch das Wort „Leistungskursfächern“ und in Satz 3 das Wort „Leistungsfach“ ersetzt durch das Wort „Leistungskursfach“.

8. In § 25 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Bei einem Täuschungsversuch

a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,

b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,

c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.“

9. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigkeit deren Eltern, erhalten auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der Schule zu stellen.“

Artikel 6

Die **Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (PO-NSchA)** vom 30. Januar 2000 (GV. NRW. S. 140), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 792), wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:“.

2. In § 11 Satz 1 werden die Wörter „§ 25 Allgemeine Schulordnung (ASchO)“ ersetzt durch die Wörter „§ 48 SchulG“.

3. In § 12 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Oberstufe“ die Wörter „sowie der jährlich für die Vorbereitung der zentralen Prüfungen erlassenen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen“ eingefügt.

4. In § 13 Abs. 7 Satz 2 werden nach dem Wort „muss“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
5. In § 20 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 25 ASchO“ ersetzt durch die Wörter „§ 48 Abs. 3 SchulG“.
6. In § 23 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Bei einem Täuschungsversuch
a) kann dem Prüfling aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.“
7. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Prüflinge erhalten auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung zu stellen.“

Artikel 7

Die **Verordnung über die Nichtschülerprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – PO-NSch-S I)** vom 11. September 1989 (GV. NRW. S. 470) wird wie folgt geändert:

1. In der Verordnungsüberschrift werden in der Klammer die Wörter „Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG –“ gestrichen.
2. Die Eingangsformel erhält folgende Fassung:
„Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:“.
3. In § 1 Abs. 2 werden in Buchstabe b die Wörter „Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10 –“ ersetzt durch die Wörter „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ und in Buchstabe c die Wörter „Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife –“ ersetzt durch die Wörter „mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife)“.
4. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „§ 25 ASchO“ ersetzt durch die Wörter „§ 48 Abs. 3 SchulG“.
5. § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei einem Täuschungsversuch
a) kann der Bewerberin oder dem Bewerber aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.“
6. An folgenden Stellen werden die Wörter „des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 –“ ersetzt durch die Wörter „des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10“: § 2 Abs. 1 Satz 2; § 11 Abs. 2 Satz 1; § 11 Abs. 3 Satz 1; § 12 Abs. 1; § 22 Abs. 1; § 23.
7. An folgenden Stellen werden die Wörter „des Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife –“ ersetzt durch die Wörter „des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)“: § 2 Abs. 1 Satz 3; § 11 Abs. 4 Satz 1; § 12 Abs. 2; § 15 Abs. 2 Satz 1; § 15 Abs. 3; § 24 Abs. 2.

Artikel 8

Die **Allgemeine Nichtschüler-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (PO-NSch-BK)** vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 221) wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel erhält folgende Fassung:
„Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:“.
2. In § 1 werden die Wörter „der Fachoberschulreife“ ersetzt durch die Wörter „dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)“.
3. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „§ 25 Allgemeine Schulordnung (ASchO)“ ersetzt durch die Wörter „§ 48 Abs. 3 SchulG“.
4. § 19 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei einem Täuschungsversuch
a) kann dem Prüfling aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.“

Artikel 9

Die **Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – PO-EPA)** vom 30. Juni 1991 (GV. NRW. S. 300) wird wie folgt geändert:

1. In der Verordnungsüberschrift werden in der Klammer die Wörter „Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG –“ gestrichen.
2. Die Eingangsformel erhält folgende Fassung:
„Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:“.
3. In § 9 werden die Wörter „§ 25 Abs. 1 Allgemeine Schulordnung (ASchO)“ ersetzt durch die Wörter „§ 48 Abs. 3 SchulG“.

Artikel 10

Überprüfungsklausel

Das Ministerium überprüft die Auswirkungen der geänderten Verordnungen und unterrichtet den Ausschuss für Schule und Weiterbildung des Landtags bis spätestens 31. Dezember 2010 über das Ergebnis der Überprüfung.

Artikel 11

In-Kraft-Treten

1. Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
2. Abweichend von Nummer 1 tritt in Kraft
a) Artikel 1 Nr. 23 zum 1. August 2006,
b) Artikel 3 Abschnitt V (APO-BK Anlage D) Nr. 14 zum 1. August 2006 für alle Schülerinnen und Schüler, die ab 1. August 2006 neu in die Bildungsgänge eintreten, die Jahrgangsstufe 11 wiederholen oder sich in der Jahrgangsstufe 12 befinden.

Düsseldorf, den 5. Mai 2006

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Barbara Sommer

Anlage 1
(Anlage A 2:)

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung
Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO
+ Stützangebote/Zusatzqualifikationen

		Unterrichtsstunden			
		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
<u>berufsbezogener Lernbereich</u>	Summe:	280 – 360	280 – 360	280 – 360	840 – 1080
<u>Differenzierungsbereich</u>	Summe:	0 – 120	0 – 120	0 – 120	40 – 240
<u>berufsübergreifender Lernbereich</u>					
Deutsch/Kommunikation		0 – 40	0 – 40	0 – 40	80 – 120
Religionslehre		0 – 40	0 – 40	0 – 40	80 – 120
Sport/Gesundheitsförderung		0 – 40	0 – 40	0 – 40	80 – 120
Politik/Gesellschaftslehre		0 – 40	0 – 40	0 – 40	80 – 120
	Summe:				320 – 360
	Gesamtstundenzahl: ¹⁾	480	480	480	1440

1) Berufsausbildung nach § 50 Abs. 1 BBiG und § 40 Abs. 1 HwO:
Ergänzende Fachpraxis: 800 – 1.000 Unterrichtsstunden/Jahr.

(Anlage A 3.1:)

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung
Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO
+ erweiterte Stützangebote/erweiterte Zusatzqualifikationen

		Unterrichtsstunden			
		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
<u>berufsbezogener Lernbereich</u>	Summe:	280 – 360	280 – 360	280 – 360	840 – 1080
<u>Differenzierungsbereich</u>	Summe:	0 – 200	0 – 200	0 – 200	40 – 480
<u>berufsübergreifender Lernbereich</u>					
Deutsch/Kommunikation		0 – 40	0 – 40	0 – 40	80 – 120
Religionslehre		0 – 40	0 – 40	0 – 40	80 – 120
Sport/Gesundheitsförderung		0 – 40	0 – 40	0 – 40	80 – 120
Politik/Gesellschaftslehre		0 – 40	0 – 40	0 – 40	80 – 120
	Summe:				320 – 360
	Gesamtstundenzahl: ¹⁾	480 – 560	480 – 560	480 – 560	1440 – 1680

1) Berufsausbildung nach § 50 Abs. 1 BBiG und § 40 Abs. 1 HwO:
Ergänzende Fachpraxis: 800 – 1.000 Unterrichtsstunden/Jahr.

(Anlage A 3.2:)

**Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung
Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO
+ Fachhochschulreife**

	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
<u>berufsbezogener Lernbereich</u> ²⁾				
Summe:	280 – 360	280 – 360	280 – 360	840 – 1080
<u>Differenzierungsbereich</u> ²⁾				
Summe:				280 – 720
<u>berufsübergreifender Lernbereich</u> ²⁾				
Deutsch/Kommunikation				80 – 120
Religionslehre				80 – 120
Sport/Gesundheitsförderung				80 – 120
Politik/Gesellschaftslehre				80 – 120
Summe:				320 – 360
Gesamtstundenzahl: ¹⁾	560	560	560	1680

1) Berufsausbildung nach § 50 Abs. 1 BBiG und § 40 Abs. 1 HwO:

Ergänzende Fachpraxis: 800 – 1.000 Unterrichtsstunden/Jahr.

2) Folgende zeitliche Rahmenvorgaben zum Erwerb der Fachhochschulreife müssen erfüllt werden:

1 Sprachlicher Bereich 240 Stunden

Davon müssen jeweils mindestens 80 Stunden auf
Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch und
auf eine Fremdsprache entfallen.

2 Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich 240 Stunden

3 Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich
(einschließlich wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte) mindestens 80 Stunden

Diese Stunden können jeweils auch im berufsbezogenen Lernbereich erfüllt werden, wenn es sich um entsprechende Unterrichtsangebote handelt, die in den Lehrplänen ausgewiesen sind.

Anlage 2

Anlage D 2

Anlage D 1

Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:

Bautechnik
Bautechnische Assistentin/AHR
Bautechnischer Assistent/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Bautechnik	3	3	5	5	5	5	–
Physik	3	3	3	3	3	3	–
Bauplanungstechnik oder Holztechnik	–	–	2	2	3	3	(4) 1,2
Chemie	2	2	2	2	–	–	–
Mathematik	3	3	5	5	5	5	–
Informatik	3	3	–	–	–	–	–
Wirtschaftslehre	–	–	2	2	3	3	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache ²⁾	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	5	5	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– ³⁾	– ³⁾	–	–	(30) 9
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungs-bereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der Berufsabschlussprüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Bautechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung⁴⁾**

Prüfungsfächer:

1. Bautechnik (schriftlich)
2. Mathematik (schriftlich)
3. Deutsch oder Englisch (schriftlich)
4. Gesellschaftslehre mit Geschichte (mündlich)
oder Religionslehre

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. Bauplanungstechnik oder Holztechnik (schriftlich)
6. Wirtschaftslehre (schriftlich)

Praktische Prüfung:

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

¹⁾ Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

²⁾ Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

³⁾ In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen

⁴⁾ gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:

Elektrotechnik
Elektrotechnische Assistentin/AHR
Elektrotechnischer Assistent/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Elektrotechnik	3	3	5	5	5	5	–
Mathematik	3	3	5	5	5	5	–
Physik	2	2	2	2	2	2	–
Energie- oder Nachrichten- oder Datentechnik	–	–	3	3	4	4	(4) 1,2
Informatik	3	3	2	2	–	–	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	3	3	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache ²⁾	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	6	6	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– ³⁾	– ³⁾	–	–	(30) 9
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungs-bereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der Berufsabschlussprüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Elektrotechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung⁴⁾**

Prüfungsfächer:

1. Elektrotechnik (schriftlich)
2. Mathematik (schriftlich)
3. Deutsch oder Englisch (schriftlich)
4. Gesellschaftslehre mit Geschichte (mündlich)
oder Religionslehre

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. Energie- oder Nachrichten- oder Datentechnik (schriftlich)
6. Wirtschaftslehre (schriftlich)

Praktische Prüfung:

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

¹⁾ Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

²⁾ Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

³⁾ In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen

⁴⁾ gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Anlage D 3

Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:

Erziehung und Soziales
Erzieherin/AHR
Erzieher/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Biologie ²⁾	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	–
Erziehungswissenschaften	6	6	6	6	6	6	–
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Didaktik und Methodik	3	3	3	3	3	3	4 ³⁾
Mathematik	3	3	3	3	3	3	–
Kunst, Musik	3	3	2	2	2	2	–
Zweite Fremdsprache ⁴⁾	3	3	3	3	3	3	–
Praktika	6 Wochen		8 Wochen				34
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch ²⁾	4	4	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	38

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 146

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungs-bereich zugewiesen.

II. Das Fach Erziehungswissenschaften umfasst die Fächer Jugendrecht und Medienpädagogik. Deutsch schließt in Jahrgangsstufe 11 Kinder- und Jugendliteratur ein.

III. Praktika:

Die Praktika in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 können als Halbtags-, Tages- oder Blockpraktika abgeleistet werden.

IV. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und der staatlichen Prüfung für Erzieherinnen und Erzieher:

Variante 1:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Biologie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Erziehungswissenschaften
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch⁵⁾, Englisch⁵⁾, zweite Fremdsprache⁶⁾, Kunst, Musik, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Mathematik
 - Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache⁶⁾

Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher

Erste Teilprüfung⁷⁾

Prüfungsfächer:

1. Erziehungswissenschaften (schriftlich)
2. Biologie (schriftlich)
3. Deutsch oder Englisch oder Religionslehre (schriftlich)

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfach:

4. Didaktik und Methodik (mündlich)

Fachpraktische Prüfung:
Kolloquium

Variante 2:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Deutsch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Erziehungswissenschaften
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie, Mathematik
 - Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: das Fach Mathematik

Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher

Erste Teilprüfung⁷⁾

Prüfungsfächer:

1. Erziehungswissenschaften (schriftlich)
2. Deutsch (schriftlich)
3. Englisch oder Religionslehre (schriftlich)

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfach:

4. Didaktik und Methodik (mündlich)

Fachpraktische Prüfung:
Kolloquium

- 1) In der Jahrgangsstufe 14 erfolgt das zwölfmonatige Berufspraktikum.
- 2) Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungsfach ist.
- 3) Das Fach Didaktik/Methodik umfasst als praxisorientiertes Fach in der Jahrgangsstufe 14 auch berufspraktische Anteile der Fächer Erziehungswissenschaften, Kunst, Musik, Medienpädagogik, Jugendrecht und Sport.
- 4) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 5) soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt
- 6) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
- 7) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Anlage D 3a

Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:

Informatik
Informationstechnische Assistentin/
AHR
Informationstechnischer Assistent/
AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Mathematik	3	3	5	5	5	5	–
Datenverarbeitungstechnik	3	3	5	5	5	5	–
Informatik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Elektrotechnik	2	2	2	2	2	2	–
Physik	2	2	2	2	2	2	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache ²⁾	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	4	4	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– ³⁾	– ³⁾	–	–	(30) 9
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungs-bereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der Berufsabschlussprüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Datenverarbeitungstechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung⁴⁾**

Prüfungsfächer:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Datenverarbeitungstechnik | (schriftlich) |
| 2. Mathematik | (schriftlich) |
| 3. Deutsch oder Englisch | (schriftlich) |
| 4. Gesellschaftslehre mit Geschichte
oder Religionslehre | (mündlich) |

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

- | | |
|---------------------|---------------|
| 5. Informatik | (schriftlich) |
| 6. Wirtschaftslehre | (schriftlich) |

Praktische Prüfung:

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

¹⁾ Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden.

Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

²⁾ Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

³⁾ In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen

⁴⁾ gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der Berufsabschlussprüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Gestaltungstechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Kunst, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung⁴⁾**

Prüfungsfächer:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Gestaltungstechnik | (schriftlich) |
| 2. Englisch | (schriftlich) |
| 3. Deutsch oder Kunst oder Mathematik | (schriftlich) |
| 4. Gesellschaftslehre mit Geschichte
oder Religionslehre | (mündlich) |

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

- | | |
|---------------------|---------------|
| 5. Grafik-Design | (schriftlich) |
| 6. Wirtschaftslehre | (schriftlich) |

Praktische Prüfung:

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

¹⁾ Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden.

Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

²⁾ Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

³⁾ In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen

⁴⁾ gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Anlage D 4

Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:

Kunst, Musik, Gestaltung
Gestaltungstechnische Assistentin/
AHR
Gestaltungstechnischer Assistent/
AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Gestaltungstechnik	3	3	5	5	5	5	–
Englisch	3	3	5	5	5	5	–
Grafik-Design	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Kunst	2	2	2	2	2	2	–
Physik oder Chemie	3	3	2	2	2	2	–
Mathematik	3	3	3	3	3	3	–
Informatik	3	3	–	–	–	–	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Zweite Fremdsprache ²⁾	3	3	3	3	3	3	–
Betriebspraktika	–	–	– ³⁾	– ³⁾	–	–	(30) 9
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

Anlage D 5 zurzeit unbesetzt**Anlage D 6**

Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:

Maschinenbautechnik
Assistentin für Konstruktions- und
Fertigungstechnik/AHR
Assistent für Konstruktions- und
Fertigungstechnik/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Maschinenbautechnik	3	3	5	5	5	5	–
Mathematik	3	3	5	5	5	5	–
Physik	3	3	2	2	2	2	–
Konstruktions- und Fertigungstechnik	–	–	3	3	4	4	(4) 1,2
Informatik	3	3	2	2	–	–	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	3	3	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache ²⁾	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	5	5	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– ³⁾	– ³⁾	–	–	(30) 9
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der Berufsabschlussprüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Maschinenbautechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung⁴⁾**

Prüfungsfächer:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Maschinenbautechnik | (schriftlich) |
| 2. Mathematik | (schriftlich) |
| 3. Deutsch oder Englisch | (schriftlich) |
| 4. Gesellschaftslehre mit Geschichte
oder Religionslehre | (mündlich) |

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

- | | |
|---|---------------|
| 5. Konstruktions- und Fertigungstechnik | (schriftlich) |
| 6. Wirtschaftslehre | (schriftlich) |

Praktische Prüfung:

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

¹⁾ Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden.

Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

²⁾ Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

³⁾ In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen

⁴⁾ gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der Berufsabschlussprüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Chemie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Biologie
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung⁴⁾**

Prüfungsfächer:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Biologie | (schriftlich) |
| 2. Chemie | (schriftlich) |
| 3. Deutsch oder Englisch | (schriftlich) |
| 4. Gesellschaftslehre mit Geschichte
oder Religionslehre oder Wirtschaftslehre | (mündlich) |

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

- | | |
|--------------------|---------------|
| 5. Biologietechnik | (schriftlich) |
| 6. Mathematik | (schriftlich) |

Praktische Prüfung:

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

¹⁾ Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden.

Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

²⁾ Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

³⁾ In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen

⁴⁾ gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Anlage D 7

**Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:**

**Naturwissenschaften
Biologisch-technische Assistentin/
AHR
Biologisch-technischer Assistent/
AHR**

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Biologie	3	3	5	5	5	5	–
Chemie	3	3	5	5	5	5	–
Biologietechnik	–	–	2	2	2	2	(4) 1,2
Mathematik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Physik	2	2	2	2	2	2	–
Informatik	3	3	–	–	–	–	–
Wirtschaftslehre	–	–	2	2	2	2	–
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache ²⁾	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	5	5	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– ³⁾	– ³⁾	–	–	(30) 9
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4.

Anlage D 8

**Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:**

**Naturwissenschaften
Chemisch-technische Assistentin/
AHR
Chemisch-technischer Assistent/
AHR**

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Chemie	3	3	5	5	5	5	–
Chemietechnik	3	3	5	5	5	5	–
Physik oder Biologie	–	–	2	2	4	4	(4) 1,2
Mathematik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Informatik	3	3	2	2	–	–	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	–
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache ²⁾	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	5	5	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– ³⁾	– ³⁾	–	–	(30) 9
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der Berufsabschlussprüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Chemie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Chemietechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung⁴⁾**

Prüfungsfächer:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Chemietechnik | (schriftlich) |
| 2. Chemie | (schriftlich) |
| 3. Deutsch oder Englisch | (schriftlich) |
| 4. Gesellschaftslehre mit Geschichte
oder Religionslehre oder Wirtschaftslehre | (mündlich) |

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

- | | |
|-------------------------|---------------|
| 5. Physik oder Biologie | (schriftlich) |
| 6. Mathematik | (schriftlich) |

Praktische Prüfung:

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

¹⁾ Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden.

Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

²⁾ Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

³⁾ In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen

⁴⁾ gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der Berufsabschlussprüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Physik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Physiktechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung⁴⁾**

Prüfungsfächer:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Physiktechnik | (schriftlich) |
| 2. Physik | (schriftlich) |
| 3. Deutsch oder Englisch | (schriftlich) |
| 4. Gesellschaftslehre mit Geschichte
oder Religionslehre oder Wirtschaftslehre | (mündlich) |

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

- | | |
|-------------------------|---------------|
| 5. Physikalische Chemie | (schriftlich) |
| 6. Mathematik | (schriftlich) |

Praktische Prüfung:

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

¹⁾ Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden.

Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

²⁾ Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

³⁾ In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen

⁴⁾ gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Anlage D 9

Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:

Naturwissenschaften
Physikalisch-technische
Assistentin/AHR
Physikalisch-technischer
Assistent/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Physik	3	3	5	5	5	5	–
Physiktechnik	3	3	5	5	5	5	–
Physikalische Chemie	–	–	2	2	4	4	(4) 1,2
Mathematik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Informatik	3	3	2	2	–	–	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	–
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache ²⁾	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	5	5	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– ³⁾	– ³⁾	–	–	(30) 9
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anlage D 10

Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:

Naturwissenschaften
Umwelttechnische Assistentin/AHR
Umwelttechnischer Assistent/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Chemie	3	3	5	5	5	5	–
Biologie	3	3	5	5	5	5	–
Umweltschutztechnik ²⁾	2 (3)	2 (3)	3 (4)	3 (4)	3 (4)	3 (4)	(4) 1,2
Mathematik	3	3	3	3	3	3	–
Informatik	2	2	2	2	2	2	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache ³⁾	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	5	5	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– ⁴⁾	– ⁴⁾	–	–	(30) 9
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach ²⁾	1 (0)	1 (0)	1 (0)	1 (0)	1 (0)	1 (0)	–
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der Berufsabschlussprüfung:**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Chemie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Biologie
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung⁵⁾**

Prüfungsfächer:

1. Biologie (schriftlich)
2. Chemie (schriftlich)
3. Deutsch oder Englisch (schriftlich)
4. Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre (mündlich)

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. Umweltschutztechnik (schriftlich)
6. Wirtschaftslehre (schriftlich)

Praktische Prüfung:

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

¹⁾ Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

²⁾ Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, wenn im Differenzierungsbereich kein Unterricht erteilt wird.

³⁾ Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

⁴⁾ In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen

⁵⁾ gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Anlage D 11 zurzeit unbesetzt**Anlage D 12**

**Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:**

**Wirtschaftswissenschaften
Kaufmännische Assistentin/AHR
Kaufmännischer Assistent/AHR**

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	3	3	5	5	5	5	–
Mathematik ²⁾	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	–
Englisch ²⁾	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	–
Betriebsorganisation ³⁾	2 (0)	2 (0)	3 (0)	3 (0)	2 (0)	2 (0)	(4)/0 1,2
Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunkt Europa) ³⁾	2	2	0 (3)	0 (3)	0 (2)	0 (2)	0/(4) 1,2
Volkswirtschaftslehre	3	3	2	2	2	2	–
Wirtschaftsinformatik ³⁾	4	4	2 (0)	2 (0)	2 (0)	2 (0)	(4)/0 1,2
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	3	3	–
Zweite Fremdsprache ⁴⁾	3	3	3	3	3	3	–
Korrespondenz/Übersetzung ³⁾	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0/(4) 1,2
Betriebspraktika	–	–	– ⁵⁾	– ⁵⁾	–	–	(30) 9
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–

DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der Berufsabschlussprüfung:**Akzentuierung Betriebsorganisation****Variante 1:****Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach):
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch,
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch⁶⁾, Englisch⁶⁾, zweite Fremdsprache⁷⁾, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung⁸⁾**

Prüfungsfächer:

1. Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen (schriftlich)
2. Mathematik (schriftlich)
3. Deutsch oder Englisch (schriftlich)
4. Deutsch⁹⁾ oder Englisch⁹⁾ oder zweite Fremdsprache⁷⁾ oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Biologie oder Chemie oder Physik (mündlich)

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfach:

5. Betriebsorganisation (schriftlich)
6. Wirtschaftsinformatik (schriftlich)

Praktische Prüfung:

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

Variante 2:**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach):
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
– Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:
ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik
– Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache⁷⁾, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung⁸⁾**

Prüfungsfächer:

1. Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen (schriftlich)
2. Englisch (schriftlich)
3. Deutsch oder Mathematik (schriftlich)
4. Deutsch⁹⁾ oder zweite Fremdsprache⁷⁾ oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Biologie oder Chemie oder Physik oder Mathematik⁹⁾ (mündlich)

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfach:

5. Betriebsorganisation (schriftlich)
6. Wirtschaftsinformatik (schriftlich)

Praktische Prüfung:

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

Akzentuierung Europäischer Binnenhandel

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik
 - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache¹⁾, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁶⁾

Prüfungsfächer:

1. Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen (schriftlich)
2. Englisch (schriftlich)
3. Deutsch oder Mathematik (schriftlich)
4. Deutsch⁹⁾ oder zweite Fremdsprache⁷⁾ oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Biologie oder Chemie oder Physik oder Mathematik⁹⁾ (mündlich)

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfach:

5. Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunkt Europa) (schriftlich)
6. Korrespondenz und Übersetzung (schriftlich)

Praktische Prüfung:

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

¹⁾ Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden.

Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

²⁾ Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungsfach ist.

³⁾ Für die Akzentuierung „Betriebsorganisation“ müssen die Fächer Betriebsorganisation und Wirtschaftsinformatik durchgehend belegt werden. Das Fach Wirtschaftsinformatik wird in der Jahrgangsstufe 14 fortgesetzt (Fach der beruflichen Abschlussprüfung). Das erste Leistungsfach kann Mathematik oder Englisch sein. Für die Akzentuierung „Europäischer Binnenhandel“ ist Englisch erstes Leistungsfach. Darüber hinaus sind durchgängig die Fächer Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunkt Europa) sowie Korrespondenz und Übersetzung zu belegen. Das Fach Korrespondenz und Übersetzung wird in der Jahrgangsstufe 14 fortgesetzt (Fach der beruflichen Abschlussprüfung). Wirtschaftsinformatik wird in der Jahrgangsstufe 11 belegt. Zur Vorbereitung auf die Fremdsprachenkorrespondenten-Prüfung sollte zusätzlich der Differenzierungsbereich genutzt werden. Insgesamt gelten für diese Akzentuierung die in Klammern gesetzten Stundenanteile.

⁴⁾ Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

⁵⁾ In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen

⁶⁾ soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt

⁷⁾ Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

⁸⁾ gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

⁹⁾ soweit nicht bereits als schriftliches Fach der Berufsabschlussprüfung gewählt

Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:

Wirtschaftswissenschaften
Technische Assistentin
für Betriebsinformatik/AHR
Technischer Assistent
für Betriebsinformatik/AHR

Anlage D 13

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	3	3	5	5	5	5	–
Mathematik ²⁾	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	–
Englisch ²⁾	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	–
Betriebsinformatik	2	2	3	3	3	3	(4) 1,2
Maschinenbautechnik	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Volkswirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	–
Physik	2	2	2	2	2	2	–
Zweite Fremdsprache ³⁾	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	5	5	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– ⁴⁾	– ⁴⁾	–	–	(30) 9
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der Berufsabschlussprüfung:

Variante 1:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch⁵⁾, Englisch⁵⁾, zweite Fremdsprache⁶⁾, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Physik

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁷⁾

Prüfungsfächer:

1. Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen (schriftlich)
2. Mathematik (schriftlich)
3. Deutsch oder Englisch (schriftlich)
4. Deutsch⁸⁾ oder Englisch⁸⁾ oder zweite Fremdsprache⁶⁾ (mündlich)
oder Gesellschaftslehre mit Geschichte
oder Religionslehre
oder Volkswirtschaftslehre
oder Physik

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfach:

5. Maschinenbautechnik (schriftlich)
6. Betriebsinformatik (schriftlich)

Praktische Prüfung:

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

Variante 2:**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Mathematik, Physik
 - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache⁶⁾, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Physik

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung⁷⁾**

Prüfungsfächer:

1. Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen (schriftlich)
2. Englisch (schriftlich)
3. Deutsch oder Mathematik (schriftlich)
4. Deutsch⁸⁾ oder zweite Fremdsprache⁶⁾ (mündlich)
oder Gesellschaftslehre mit Geschichte
oder Religionslehre
oder Volkswirtschaftslehre
oder Mathematik⁸⁾ oder Physik

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfach:

5. Maschinenbautechnik (schriftlich)
6. Betriebsinformatik (schriftlich)

Praktische Prüfung:

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulannteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungsfach ist.
- 3) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 4) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 5) soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt
- 6) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
- 7) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- 8) soweit nicht bereits als schriftliches Fach der Berufsabschlussprüfung gewählt

Anlage D 14
Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:
Bautechnik
Allgemeine Hochschulreife
(Bautechnik)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Bautechnik	3	3	5	5	5	5
Physik	3	3	3	3	3	3
Chemie	2	2	–	–	–	–
Mathematik	3	3	5	5	5	5
Informatik	2	2	–	–	–	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Bautechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

Anlage D 15
Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:
Elektrotechnik
Allgemeine Hochschulreife
(Elektrotechnik)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Elektrotechnik	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	5	5	5	5
Physik	3	3	3	3	3	3
Informatik	2	2	–	–	–	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Elektrotechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

Anlage D 16

**Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:**

**Erziehung und Soziales
Allgemeine Hochschulreife
(Erziehungswissenschaften)**

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Erziehungswissenschaften	3	3	5	5	5	5
Biologie ¹⁾	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Rechtskunde oder Soziologie	2	2	–	–	–	–
Kunst ²⁾	2	2	2 (0)	2 (0)	2 (0)	2 (0)
Musik ²⁾	2	2	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ³⁾	3	3	3	3	3	3
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch ¹⁾	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

Variante 1:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Erziehungswissenschaften
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch⁴⁾, Englisch⁴⁾, zweite Fremdsprache⁵⁾, Kunst oder Musik, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Mathematik
 - Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache⁵⁾

Variante 2:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Deutsch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Erziehungswissenschaften
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie, Mathematik
 - Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: das Fach Mathematik

¹⁾ Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskursfach ist.

²⁾ Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, wenn das Fach Musik gewählt wird.

³⁾ Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

⁴⁾ soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt

⁵⁾ Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Anlage D 17

**Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:**

**Erziehung und Soziales
Allgemeine Hochschulreife
(Freizeitsportleiterin/
Freizeitsportleiter)
(Sport, Biologie)**

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Sport	5	5	5	5	5	5
Biologie	3	3	5	5	5	5
Erziehungswissenschaften	3	3	3	3	3	3
Didaktik und Methodik	3	3	3	3	3	3
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3
Praktika ²⁾	–	–	–	–	–	–
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN	32	32	34	34	34	34

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Praktikum

Das Praktikum kann als Block oder an einzelnen Tagen in vergleichbarem Umfang abgeleistet werden.

III. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Sport (Fachprüfung)
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Erziehungswissenschaften, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre
 - Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache³⁾

Prüfung zur Freizeitsportleiterin/zum Freizeitsportleiter:

Erster Prüfungsteil⁴⁾:

1. Sport (Fachprüfung)
2. Biologie (schriftlich)
3. Deutsch (schriftlich oder mündlich)

oder Englisch
oder zweite Fremdsprache
oder Gesellschaftslehre mit Geschichte
oder Religionslehre

Zweiter Prüfungsteil⁵⁾:

4. Didaktik und Methodik (schriftlich oder mündlich)
5. Erziehungswissenschaften⁶⁾ (schriftlich oder mündlich)

Die Dauer der Abschlusslehrprobe beträgt 45 Minuten, die Dauer des Kolloquiums 15 Minuten.

¹⁾ Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

²⁾ Praktika von mindestens vier Wochen.

³⁾ Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

⁴⁾ Die Prüfungsleistungen für diese Fächer werden in der Abiturprüfung erbracht.

⁵⁾ Für die Durchführung der Prüfung gelten ergänzende Bestimmungen.

⁶⁾ Die Prüfung entfällt, wenn das Fach im Rahmen der Abiturprüfung geprüft wurde.

Anlage D 18

Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:

Kunst, Musik, Gestaltung
Allgemeine Hochschulreife
(Kunst, Englisch)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Kunst	5	5	5	5	5	5
Englisch	3	3	5	5	5	5
Soziologie oder Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Biologie oder Chemie	3	3	2	2	2	2
Gestaltungstechnik	2	2	2	2	2	2
Zweite Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN	32	32	33	33	33	33

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungs-bereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Kunst
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gestaltungstechnik, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Soziologie oder Wirtschaftslehre

¹⁾ Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungs-bereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Ernährungslehre
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre des Haushaltes

¹⁾ Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

Anlage D 20

Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:

Maschinenbautechnik
Allgemeine Hochschulreife
(Maschinenbautechnik)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Maschinenbautechnik	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	5	5	5	5
Physik	3	3	3	3	3	3
Informatik	2	2	–	–	–	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungs-bereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Maschinenbau-technik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

¹⁾ Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

Anlage D 19

Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:

Ernährungswirtschaft
Allgemeine Hochschulreife
(Ernährungslehre)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Ernährungslehre	3	3	5	5	5	5
Wirtschaftslehre des Haushalts	3	3	2	2	2	2
Haushaltstechnik	4	4	–	–	–	–
Biologie	2	2	5	5	5	5
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN	32	32	32	32	32	32

Anlage D 21**Fachlicher Schwerpunkt:****Mathematik, Philosophie,
Informatik
Allgemeine Hochschulreife
(Mathematik, Informatik)****Bildungsgang:**

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Mathematik	5	5	5	5	5	5
Informatik	5	5	5	5	5	5
Philosophie ¹⁾	3 (0)	3 (0)	3 (0)	3 (0)	3 (0)	3 (0)
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen oder Wirtschaftslehre ¹⁾	0 (3)	0 (3)	0 (3)	0 (3)	0 (3)	0 (3)
Englisch	3	3	3	3	3	3
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	2	2
Zweite Fremdsprache ²⁾	3	3	3	3	3	3
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Informatik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Philosophie oder Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen oder Wirtschaftslehre, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

¹⁾ Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, wenn nicht Philosophie sondern Wirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen durchgängig von der Jahrgangsstufe 11.1 bis 13.2 unterrichtet wird.

²⁾ Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Chemie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Biologie
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

¹⁾ Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

Anlage D 23**Fachlicher Schwerpunkt:****Naturwissenschaften
Allgemeine Hochschulreife
(Chemie, Chemietechnik)****Bildungsgang:**

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Chemietechnik	5	5	5	5	5	5
Chemie	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Informatik	2	2	–	–	–	–
Wirtschaftslehre	–	–	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Chemie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Chemietechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

¹⁾ Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

Anlage D 22**Fachlicher Schwerpunkt:****Naturwissenschaften
Allgemeine Hochschulreife
(Biologie, Chemie)****Bildungsgang:**

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Biologie	5	5	5	5	5	5
Chemie	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Informatik	2	2	–	–	–	–
Wirtschaftslehre	–	–	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN	32	32	32	32	32	32

Anlage D 24 zurzeit unbesetzt

Anlage D 25**Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:****Sprache und Literatur
Allgemeine Hochschulreife
(Deutsch, Englisch)**

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Deutsch	5	5	5	5	5	5
Englisch	5	5	5	5	5	5
Philosophie	2	2	2	2	2	2
Kunst	2	2	2	2	2	2
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Biologie	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Gesellschaftslehre mit Geschichte	3	3	3	3	3	3
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Deutsch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Englisch
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Biologie, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Philosophie, Religionslehre

¹⁾ Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

Anlage D 26 zurzeit unbesetzt**Anlage D 27****Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:****Wirtschaftswissenschaften
Allgemeine Hochschulreife
(Betriebswirtschaftslehre mit
Rechnungswesen)**

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	5	5	5	5	5	5
Mathematik ¹⁾	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Englisch ¹⁾	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Zweite Fremdsprache ²⁾	3	3	3	3	3	3
Wirtschaftsinformatik	3	3	2	2	2	2
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	2	2
Volkswirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch ¹⁾	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN	32	32	33	33	33	33

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:**Abiturprüfung****Variante 1:**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach):
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:
ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik, Wirtschaftsinformatik
 - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache³⁾, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

Variante 2:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach):
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch⁴⁾, Englisch⁴⁾, zweite Fremdsprache³⁾, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

Variante 3:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Deutsch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach):
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Englisch, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:
ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik, Wirtschaftsinformatik
 - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:
ein Fach der Fächergruppe Englisch, zweite Fremdsprache³⁾, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

¹⁾ Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungsfach ist.
²⁾ Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
³⁾ Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
⁴⁾ soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt

Anlage D 28

**Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:**

**Wirtschaftswissenschaften
Allgemeine Hochschulreife
(Fremdsprachenkorresponden-
tin/Fremdsprachenkorrespon-
dent)
(Betriebswirtschaftslehre mit
Rechnungswesen, Sprachen)**

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	3	3	5	5	5	5
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch	5	5	5	5	5	5
Zweite Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3
Wirtschaftsinformatik	3	3	2	2	2	2
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	2	2
Übersetzung Englisch oder zweite Fremdsprache	–	–	2	2	2	2
Korrespondenz Englisch oder zweite Fremdsprache	–	–	2	2	2	2
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	4	4	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN	32	32	35	35	35	35

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik, Wirtschaftsinformatik
 - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache²⁾, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

¹⁾ Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

²⁾ Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Anlage D 29

Rahmenstundentafel FOS 13

**Allgemeine Hochschulreife
für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler**

Lernbereiche/Fächer:	Jahresstunden
Berufsbezogener Lernbereich	
Fächer des fachlichen Schwerpunktes ¹⁾	240
Mathematik	200
Physik oder Chemie oder Physik	80
Wirtschaftslehre ²⁾	80
Englisch	200
Berufsübergreifender Lernbereich	
Deutsch	240
Gesellschaftslehre mit Geschichte	80
Religionslehre	40
Sport	40
Differenzierungsbereich³⁾	240 ⁴⁾
Gesamtstundenzahl	1440

Abiturprüfung:

1. Fach des fachlichen Schwerpunktes
2. Deutsch
3. Mathematik
4. Englisch

¹⁾ Im Rahmen der erlassenen Vorgaben / Richtlinien und Lehrpläne, entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes.

²⁾ In der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Fächern des fachlichen Schwerpunktes zugerechnet.

³⁾ Für Schülerinnen und Schüler, die zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife die zweite Fremdsprache fortsetzen wollen, ist ein entsprechendes Angebot von 160 Stunden vorzusehen.

Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359